

**Satzung  
für die Märkte in der Stadt Amberg  
(Marktsatzung)**

vom 22. Dezember 2009

- Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 25 vom 28. Dezember 2009 -

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund der Art 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

**S a t z u n g :**

**I. Abschnitt**

**Gemeinsame Bestimmungen**

**§ 1**

**Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Amberg veranstaltet Märkte als öffentliche Einrichtung.

Derzeit wird regelmäßig ein Wochenmarkt abgehalten.

**§ 2**

**Markttorte, Marktzeiten, Öffnungszeiten**

- (1) Die Märkte finden gemäß den Marktfestsetzungen an den hierfür bestimmten Orten sowie zu den festgesetzten Zeiten und Öffnungszeiten statt.
- (2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Ort, Zeit und Öffnungszeiten von der Stadt Amberg abweichend festgesetzt werden, wird dies im Amtsblatt der Stadt Amberg öffentlich bekannt gemacht.

### § 3

#### **Teilnehmer am Marktverkehr, Marktaufsicht**

- (1) Teilnehmer am Marktverkehr sind die Marktbeschicker und die Marktbenützer. Marktbeschicker ist, wer auf den Märkten Waren feilbietet. Marktbenützer ist, wer auf den Märkten Waren erwerben will oder den Marktort aus Interesse an dem Warenangebot aufsucht.
- (2) Die Marktaufsicht wird von Beschäftigten der Stadt Amberg ausgeübt. Diese sorgen für den reibungslosen Ablauf der Märkte, insbesondere durch Überwachung der für den Marktbetrieb einschlägigen Rechtsvorschriften.
- (3) Die Teilnehmer am Marktverkehr sind verpflichtet, den Anordnungen der Marktaufsicht Folge zu leisten. Die Marktbeschicker sind insbesondere verpflichtet, den Beschäftigten der Stadt Amberg Zutritt zu den Verkaufseinrichtungen zu gewähren, die Überprüfung der Beschaffenheit der Waren zu gestatten, sachdienliche Auskünfte zu geben, Warenproben auf Verlangen auszuhändigen, die für die Preisermittlung notwendigen Angaben zu machen und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

### § 4

#### **Zutritt zu den Märkten**

Die Stadt Amberg kann den Zutritt zu den Märkten je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen, insbesondere dann, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

### § 5

#### **Haftung**

- (1) Die Benützung der Marktorte erfolgt auf eigene Gefahr. Im Übrigen haftet die Stadt Amberg für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Beschäftigten.
- (2) Mit der Zuweisung von Standplätzen oder der Erhebung von Gebühren übernimmt die Stadt Amberg keine Haftung für die Sicherheit der von den Marktbeschickern eingebrachten Sachen.
- (3) Für alle schuldhaften Beschädigungen der Anlagen und Einrichtungen am Marktort haftet der Verursacher. Gehört der Verursacher zum Personal eines Marktbeschickers, so haften Verursacher und Marktbeschicker als Gesamtschuldner.
- (4) Die Marktbeschicker haften nach den gesetzlichen Vorschriften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber ihrem Personal ergeben. Ebenso haften sie für alle Schäden, die ihr Personal durch Verstöße gegen die Marktsatzung verursacht.
- (5) Die Stadt Amberg kann von den Marktbeschickern den Nachweis einer Haftpflichtversicherung zur Deckung von Sach- und Personenschäden fordern.

## § 6

### Zulassung zu den Märkten

- (1) Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ist jedermann zur Teilnahme am Marktverkehr zugelassen.
- (2) Die Zulassung von Marktbeschickern zum Marktverkehr erfolgt durch die Zuweisung eines Standplatzes.

## § 7

### Zuweisung von Standplätzen

- (1) Die Stadt Amberg weist die Standplätze auf Antrag nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Aufrechterhaltung eines bestimmten Standplatzes.
- (2) Das Verfahren für die Zuweisung kann über eine einheitliche Stelle erfolgen und ist auf Verlangen auf elektronischem Weg abzuwickeln.
- (3) Über den Antrag auf Zuweisung entscheidet die Stadt Amberg innerhalb einer Frist von drei Monaten. Die Genehmigungsfiktion nach Art. 42 a Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG tritt nicht ein.
- (4) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt für einen längeren Zeitraum (Dauerzuweisung) oder für einzelne Tage (Tageszuweisung). Die Dauerzuweisung ist schriftlich zu beantragen.
- (5) Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen, Befristungen oder Auflagen versehen werden.
- (6) Soweit eine Zuweisung bis 8.00 Uhr nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktöffnungszeit aufgegeben ist, kann die Marktaufsicht für den betreffenden Markttag über den Standplatz anderweitig verfügen.
- (7) Die Zuweisung kann von der Stadt Amberg versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme am Marktverkehr erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
  - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (8) Die Zuweisung kann von der Stadt Amberg widerrufen werden, wenn dafür ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - a) der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
  - b) der Marktort für Baumaßnahmen oder für andere öffentliche Zwecke benötigt wird,

- c) der Marktbeschicker, dessen Beschäftigte oder Beauftragte erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
- d) der Marktbeschicker die nach der Marktgebührensatzung der Stadt Amberg fälligen Gebühren nicht bezahlt hat.

Wird die Zuweisung widerrufen, kann die Stadt Amberg die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

## **§ 8**

### **Verkaufseinrichtungen, Werbung**

- (1) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Oberfläche des Marktortes nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt Amberg weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Gänge und Durchfahrten sind freizuhalten.
- (2) Das Anbringen von Werbetafeln und Plakaten sowie jede sonstige nicht ortsfeste Werbung ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem Rahmen und nur an der Stätte der Leistung des Marktbeschickers gestattet.

## **§ 9**

### **Verhalten auf den Märkten**

- (1) Die Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Satzung, die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sowie die Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten.
- (2) Die Teilnehmer am Marktverkehr haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass fremde Sachen oder Personen nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Waren dürfen nur von den zugewiesenen Standplätzen aus feilgeboten werden.

## § 10

### Sauberhaltung der Marktorte

- (1) Die Marktorte dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht eingebracht werden.
- (2) Die Marktbesicker sowie deren Mitarbeiter sind verpflichtet,
  - a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gänge während der Benutzungszeit im Winter von Schnee und Eis freizuhalten sowie mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen; die Verwendung von Streusalz ist unzulässig,
  - b) dafür zu sorgen, dass Papier und andere leichte Gegenstände nicht umherfliegen,
  - c) Marktabfälle in bereitgestellte Gefäße oder Geräte einzufüllen und ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gänge vor Verlassen des Marktortes zu reinigen,
  - d) Verpackungsmaterial und Abfälle vom Marktort zu entfernen.

## § 11

### Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktöffnungszeiten am Marktort nicht abgestellt werden. Die Stadt Amberg kann Anordnungen über die einheitliche Gestaltung und das Aufstellen ortsfester Verkaufseinrichtungen erlassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur zur Verkaufsseite hin und höchstens 1 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, besitzen.

## § 12

### Auf- und Abbau

Waren, nicht ortsfeste Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktöffnungszeiten angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktöffnungszeiten vom Marktort entfernt sein. Sie können danach auf Kosten des Marktbesickers zwangsweise entfernt werden.

## § 13

### Verhalten auf dem Markt

Auf den Märkten ist insbesondere unzulässig,

- a) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
- b) Waren im Umhergehen oder mit Lautsprecher feilzubieten,
- c) Waren zu versteigern,
- d) warmblütige Kleintiere und Fische zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

## II. Abschnitt

### Besondere Bestimmungen für den Wochenmarkt

## § 14

### Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- (1) Der Wochenmarkt ist eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern eine oder mehrere der Warenarten nach Absatz 2 feilbietet.
- (2) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur Gegenstände des Wochenmarktverkehrs feilgeboten werden.
- (3) Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind die nach der Gewerbeordnung oder aufgrund einer darauf beruhenden Rechtsverordnung für Wochenmärkte zugelassenen Warenarten.

## § 15

### Markort, Marktzeit, Marktöffnungszeiten

Der Wochenmarkt findet gemäß Festsetzung mittwochs und samstags in der Zeit zwischen 7.00 und 13.00 Uhr auf dem Marktplatz statt. Ist einer der Markttag gesetzlicher Feiertag, so ist der Vortag Markttag.

### **III. Abschnitt**

#### **Schlussbestimmungen**

##### **§ 16**

###### **Weitere Märkte und marktähnliche Veranstaltungen**

- (1) Die §§ 2 bis 5, § 6 Abs. 2 bis § 13 sowie § 17 gelten entsprechend für die Benutzung städtischen Eigentums durch
- a) festgesetzte Märkte, die nicht als öffentliche Einrichtung der Stadt Amberg veranstaltet werden und
  - b) marktähnliche Veranstaltungen.
- (2) Marktähnliche Veranstaltungen sind insbesondere Veranstaltungen, auf denen
- a) von Gewerbetreibenden Obst und Gemüse auf dem Marktplatz außerhalb des festgesetzten Wochenmarktes feilgeboten,
  - b) in der Adventszeit Waren eines Weihnachtsmarktes feilgeboten und bestimmte im einzelnen von der Stadt Amberg näher zu bestimmende Tätigkeiten ausgeübt werden.

##### **§ 17**

###### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach Art 24 Abs. 2 Satz 2 GO handelt, wer
- a) entgegen § 3 Abs. 3
    - aa) den Anordnungen der Marktaufsicht nicht Folge leistet oder
    - bb) als Marktbeschicker oder als Mitarbeiter eines solchen der Marktaufsicht den Zutritt zu den Verkaufseinrichtungen verwehrt, die Überprüfung der Beschaffenheit der Waren nicht gestattet, sachdienliche Auskünfte verweigert, Warenproben auf Verlangen nicht aushändigt, die für die Preisermittlung notwendigen Angaben nicht macht oder die Einsicht in die Unterlagen nicht gewährt,
  - b) entgegen § 6 Abs. 2 ohne Zuweisung eines Standplatzes auf den Märkten Waren feilbietet,
  - c) entgegen § 7 Abs. 5 Satz 2 einer Bedingung, Befristung oder Auflage zuwiderhandelt,

- d) entgegen § 7 Abs. 8 Satz 3 einer Anordnung zur sofortigen Räumung des Standplatzes nicht Folge leistet,
- e) entgegen § 8 Abs. 1 Verkaufseinrichtungen aufstellt,
- f) entgegen § 8 Abs. 2 Werbung betreibt,
- g) entgegen § 9 Abs. 2 fremde Sachen oder Personen gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
- h) entgegen § 9 Abs. 3 Waren von einem anderen als dem zugewiesenen Standplatz aus feilbietet,
- i) entgegen § 10 Abs. 1 die Marktorte verunreinigt oder Abfälle einbringt,
- j) entgegen § 10 Abs. 2 als Marktbesucher oder als Mitarbeiter eines solchen
  - aa) die Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen im Winter nicht von Eis und Schnee freihält oder nicht mit abstumpfenden Mitteln bestreut oder hierbei Streusalz verwendet,
  - bb) nicht dafür sorgt, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden kann,
  - cc) Marktabfälle nicht in bereitgestellte Gefäße oder Geräte einfüllt oder den Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen vor Verlassen des Marktes nicht reinigt oder
  - dd) Verpackungsmaterial und Abfälle vom Marktplatz nicht entfernt,
- k) entgegen § 12 Satz 1 oder 2 Waren, Verkaufseinrichtungen oder sonstige Betriebsgegenstände anfährt, auspackt, aufstellt oder nicht entfernt,
- l) entgegen § 13 Buchstabe a) Werbematerial oder sonstige Gegenstände verteilt,
- m) entgegen § 13 Buchstabe b) bis d) Waren im Umhergehen oder mit Lautsprecher feilbietet, Waren versteigert oder warmblütige Kleintiere oder Fische schlachtet, abhäutet oder rupft,
- n) entgegen § 14 Abs. 2 andere als die dort genannten Gegenstände des Marktverkehrs feilbietet.

(2) Zuwiderhandlungen gegen Absatz 1 können mit Geldbuße geahndet werden.



## **§ 18**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Amberg über die Benutzung von Markteinrichtungen in der Stadt Amberg (Marktsatzung) vom 08. Oktober 2001 (Amtsblatt Nr. 20 vom 20. Oktober 2001) außer Kraft.

---

Lfd. Nr.	Ändernde Satzung vom	genehmigt mit RS vom	Amtsblatt Nr. vom	geänderte-Paragrafen	Art der Änderung	In Kraft getreten am
1	25.06.2018	genehmigungsfrei	13 vom 06.07.2018	§15	Uhrzeit-änderung	07.07.2018